

Bitte denken Sie daran!

Spielzeug fällt unter das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die hierzu erlassene Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2.GPSGV) sowie unter die europäische Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug und die zugehörige Norm DIN EN 71

Händler – dazu zählen auch Schausteller – sollten die Rechnungen der angebotenen Produkte für behördliche Kontrollen bereithalten. Aus der Rechnung muss die Anschrift des Verkäufers/Importeurs hervorgehen ebenso wie die genaue Artikelbezeichnung (Produkt mit Artikelnummer). Nur so kann nachgewiesen werden, durch wen die Produkte importiert wurden. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie der Hauptverantwortliche im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sind und eventuelle Folgemaßnahmen – wie z.B. einen Rückruf – selber verantworten und durchführen.



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit, Strahlenschutz und Sprengstoffwesen - von der Antragsstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommt die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und Überwachung der allgemeinen Transportsicherheit besonders von Gefahrguttransporten und die Aufgabe der Marktüberwachung. Bei allen Fragen zur Produktsicherheit, über gesetzliche Vorschriften für den Vertrieb von Elektrogeräten und Spielzeug / Magnetspielzeug u.a. helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs Produktsicherheit.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz
Telefon: 0221/147-2055
Produktsicherheit
Tel.: 0221/147-4974
Fax: 0221/147-4244



Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle
Tel.: 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de



Sichere Produkte auf Volksfesten und Märkten



Mindestangaben für Elektrogeräte

Folgende Mindestangaben müssen Elektrogeräte für 230 Volt aufweisen:

- Die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt oder der Verpackung.
- Den Namen und die Adresse des Herstellers, des Bevollmächtigten oder des Einführers innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.
- Die Technischen Produktdaten wie Spannung (V), Stromstärke (A) oder Leistung (W oder VA) usw., die Typenbezeichnung.
- Die sicherheitsrelevanten Informationen müssen in deutscher Sprache angebracht sein.
- Bei Produkten mit GS-Zeichen wird zur leichteren Überprüfung des GS-Zeichens dazu geraten, eine Kopie des GS-Ausweises beim Lieferanten anzufordern und für eine evtl. Überprüfung bereitzuhalten.



Mindestangaben für Spielzeuge

Folgende Mindestangaben müssen Spielzeuge aufweisen:

- Die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt. Sollte dies nicht möglich sein, muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder Gebrauchsanleitung vorhanden sein.
- Den Namen und die Adresse des Herstellers, des Bevollmächtigten oder des Einführers innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.
- Alle Warnhinweise müssen in deutscher Sprache angebracht sein.

Weichspielzeuge/Plüschtiere müssen grundsätzlich so hergestellt werden, dass sie für Kleinkinder unter 3 Jahren ungefährlich sind. Daher dürfen keine Warnhinweise auf diesen Weichspielzeugen angebracht sein, wie z.B.:

Achtung! Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren.



Wichtige Kennzeichen

CE-Kennzeichnung

(CE = Communauté Européenne/Europäische Gemeinschaft)

Die CE-Kennzeichnung wird für die meisten Produkte vom Hersteller oder Importeur am Produkt angebracht. Sie dokumentiert, dass die Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie erfüllt werden.

- Die CE-Kennzeichnung ist bei Spielzeug und Elektrogeräten zwingend erforderlich.
- Die CE-Kennzeichnung muss durch den Hersteller oder Importeur erfolgen. Er erklärt damit, dass das Spielzeug oder das Elektrogerät den in der EU geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.

GS-Zeichen

(GS = Geprüfte Sicherheit)

Das GS-Zeichen wird nach deutschem Recht auf einem Produkt (oder seiner Verpackung) angebracht. Es wird vergeben, wenn eine zugelassene Stelle im Rahmen einer Prüfung festgestellt hat, dass die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind. Das Zeichen wird erteilt, wenn ein zertifiziertes Qualitätsmanagement vorhanden ist und Wiederholungsprüfungen vorgenommen werden. Die Proben dafür werden unselektiert aus dem regulären Produktionsprozess entnommen. Damit geht die Zertifizierung nach GS weit über die gesetzlichen Grundanforderungen des CE-Zeichens hinaus und gewährleistet ein höchstes Maß an Sicherheit.

- Die GS-Kennzeichnung erfolgt durch Hersteller oder Importeur nach Vergabe durch hierfür zugelassene Prüfstellen.
- Es muss bei diesem Zeichen immer die Prüfstelle angegeben sein, die es vergeben hat (Id-Zeichen).
- Die Prüfstelle garantiert die Einhaltung der EU-Richtlinien.
- Die Kennzeichnung ist freiwillig und auf maximal 5 Jahre befristet.

